

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

ECU	1
Beschluß Nr. 118 vom 20. April 1983 über die Durchführung des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 ...	2
Mitteilungen der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse	15

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

11. November 1983

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,9743	US-Dollar	0,848860
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	46,4072	Schweizer Franken	1,83439
Deutsche Mark	2,26349	Spanische Peseta	130,597
Hollandischer Gulden	2,53512	Schwedische Krone	6,68859
Pfund Sterling	0,570471	Norwegische Krone	6,30831
Danische Krone	8,15118	Kanadischer Dollar	1,04928
Franzosischer Franken	6,88298	Portugiesischer Escudo	107,678
Italienische Lira	1371,97	osterreichischer Schilling	15,9416
Irishes Pfund	0,727075	Finnmark	4,85251
Griechische Drachme	81,2699	Japanischer Yen	199,397
		Australischer Dollar	0,923678
		Neuseelandischer Dollar	1,28382

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).
 Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

BESCHLUSS Nr. 118

vom 20. April 1983

über die Durchführung des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER BESCHLIESST —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971, nach dem sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und den späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, nach dem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine beschleunigte Feststellung der Leistungen nach dieser Verordnung zu fördern und zu verstärken hat,

aufgrund des Artikels 50 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972, nach dem sie die Durchführungsvorschriften zu Artikel 50 Absatz 1 dieser Verordnung festzulegen hat,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72, nach dem sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen, die zur Anwendung der Verordnungen erforderlich sind, festzulegen hat,

in der Erwägung, daß die Durchführungsvorschriften zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sowie die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Vordrucke festgelegt werden müssen,

in der Erwägung, daß der Beschluß Nr. 104 vom 29. Mai 1975 durch bestimmte Änderungen ergänzt und aktualisiert werden muß —

FOLGENDES:

Die in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 genannten Träger stellen die Versicherungslaufbahnen der Arbeitnehmer, die nach den Rechtsvorschriften zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten versichert waren, nach folgenden Vorschriften zusammen:

1. Die beteiligten Träger stellen die Versicherungslaufbahn des betreffenden Arbeitnehmers spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt zusammen, an dem dieser das Rentenalter erreicht.
 - a) entweder aufgrund eines Antrags des Arbeitnehmers bei einem dieser Träger
 - b) oder auf Veranlassung eines der beteiligten Träger.
2. Der Träger, der die Zusammenstellung der Versicherungslaufbahn des Arbeitnehmers vornimmt, füllt einen Vordruck E 503 aus und sendet ihn an die von der zuständigen Behörde seines Landes bezeichnete Stelle,
 - 2.1. Ist der Arbeitnehmer Staatsangehöriger dieses Staates,

sendet die bezeichnete Stelle einen Vordruck E 503 an die bezeichnete Stelle jedes bekannten Beschäftigungslandes. Als Antwort auf den Vordruck E 503 übersenden die bezeichneten Stellen der Beschäftigungsländer der bezeichneten Stelle des Staatsangehörigkeitslandes einen Vordruck E 505 mit der Zusammenstellung der Versicherungslaufbahn des Arbeitnehmers.
 - 2.2. Ist der Arbeitnehmer nicht Staatsangehöriger dieses Staates,

sendet die bezeichnete Stelle des Beschäftigungslandes, die die Zusammenstellung der Versicherungslaufbahn des Arbeitnehmers vornimmt, zuerst einen Vordruck E 503 an die bezeichnete Stelle des Staatsangehörigkeitslandes. Diese übermittelt als Antwort:

- einen Vordruck E 504 mit allen in Durchführung des Beschlusses Nr. 117 ermittelten Versicherungsnummern;
- einen Vordruck E 505 mit allen Angaben zu der Versicherungslaufbahn des Arbeitnehmers in dem Staatsangehörigkeitsland.

Nach Erhalt des Vordrucks E 504 sendet die bezeichnete Stelle des Beschäftigungslandes, die die Zusammenstellung der Versicherungslaufbahn vornimmt, dann einen Vordruck E 503 an die bezeichnete Stelle jedes auf dem Vordruck E 504 genannten Beschäftigungslandes. Diese bezeichneten Stellen übersenden als Antwort einen Vordruck E 505 mit den Angaben über die Versicherungslaufbahn des Arbeitnehmers in dem jeweiligen Staat.

2.3. Die beteiligten Träger stellen den Versicherungsverlauf zusammen und übermitteln die Vordrucke E 505 an die bezeichnete Stelle ihres Landes.

2.4. „Bezeichnete Stelle“ im Sinne dieses Beschlusses ist in:

<i>Belgien:</i>	Office national des pensions pour travailleurs salariés (ONPTS) Rijksdienst voor werknemerspensioenen (RWP) (Staatliches Amt für Arbeitnehmerrenten), Brüssel
<i>Dänemark:</i>	Sikringsstyrelsen (Staatliche Anstalt für soziale Sicherheit), Kopenhagen
<i>Deutschland:</i>	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger — Datenstelle der deutschen Rentenversicherung (VDR-DSRV), Würzburg
<i>Griechenland:</i>	Idryma Koinonikon Asphaliseon (IKA) (Sozialversicherungsanstalt), Athen
<i>Frankreich:</i>	Caisse nationale d'assurance-vieillesse des travailleurs salariés (CNAVTS) (Staatliche Kasse der Altersversicherung der Arbeitnehmer), Paris
<i>Irland:</i>	Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung), Dublin
<i>Italien:</i>	Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Rom
<i>Luxemburg:</i>	Centre d'informatique, d'affiliation et de perception des cotisations, commun aux institutions de sécurité sociale (Zentralstelle der Träger der sozialen Sicherheit für Datenverarbeitung, Erfassung der Versicherten und Beitragserhebung), Luxemburg
<i>Niederlande:</i>	Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungsanstalt), Amsterdam
<i>Vereinigtes Königreich:</i>	Department of Health and Social Security, Records Branch (Ministerium für Gesundheitswesen und soziale Sicherheit, Datenstelle), Newcastle upon Tyne.

3. Statt der Vordrucke E 503, E 504 und E 505, deren Muster nachstehend wiedergegeben sind, kann mit Zustimmung der beteiligten Träger jeder andere Datenträger verwendet werden, sofern er dieselben Angaben enthält.
4. Der Träger, der die in Anwendung des Artikels 2 des vorliegenden Beschlusses ermittelten Daten besitzt, kann diese allen beteiligten Trägern mitteilen.

5. Bestimmen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für die Gewährung der Hinterbliebenenrente eine Altersgrenze, so stellen die beteiligten Träger die Versicherungslaufbahn eines verstorbenen Arbeitnehmers in gleicher Weise spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt zusammen, an dem die Hinterbliebenen das Alter für die Gewährung der Hinterbliebenenrente erreichen.
6. Die Annahme seitens Dänemarks von Sendungen mit Vordrucken E 503 aus systematischen Zusammenstellungen von Versicherungslaufbahnen unterliegt einem vorherigen Vereinbarungsprotokoll zwischen den bezeichneten Stellen.
7. Dieser Beschluß, der an die Stelle des Beschlusses Nr. 104 vom 29. Mai 1975 tritt, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Es gilt ab 1. Januar 1984.

*Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission*

H. KAUPPER

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit

[Empty box]

Ausgabedatum (1)

E 503

[Empty box]

Absenderland (2)

[Empty box]

Typ der Mitteilung (3)

ANTRAG AUF ZUSAMMENSTELLUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS EINES ARBEITNEHMERS

(VO 574/72 Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b))

1

Empfänger (4)

1.1 Land (5).....

2

Versicherungsnummer

2.1 bei dem Empfänger (6).....
2.2 bei dem Absender.....

3

Namen und Geschlecht

3.1 Familienname (6).....
3.2 Name bei der Geburt (6).....
3.3 Vornamen (7).....
3.4 Frühere Namen (8).....
3.5 Geschlecht (9).....
3.6 Name und Vornamen des Vaters (10).....
3.7 Name und Vornamen der Mutter (10).....

4

Geburt und Staatsangehörigkeit

4.1 Datum (11).....
4.2 Ort (12).....
4.3 Provinz oder Departement (13).....
4.4 Land (14).....
4.5 Staatsangehörigkeit (15).....

5

Anschrift (16)

.....
.....
.....
.....
.....

6

Bemerkungen (17)

.....

E 503

HINWEISE

Für die Benutzung des Vordrucks E 503 gibt es zwei Fälle, je nachdem, ob die Zusammenstellung der Versicherungslaufbahn des Arbeitnehmers von

- der bezeichneten Stelle des Staatsangehörigkeitslandes oder
 - der bezeichneten Stelle des Beschäftigungslandes
- ausgelöst wurde.

Diese beiden Fälle können anhand der Kennung „Typ der Mitteilung“ (siehe Anmerkung 3) unterschieden werden.

Die Zusammenstellung des Versicherungsverlaufs eines Arbeitnehmers wird von der bezeichneten Stelle des Staatsangehörigkeitslandes ausgelöst:

Die bezeichnete Stelle des Staatsangehörigkeitslandes sendet einen Vordruck E 503 (Typ der Mitteilung = 30) an die bezeichnete Stelle jedes der Beschäftigungsländer, die im Verfahren nach Beschluß Nr. 117 ermittelt wurden, sowie der Länder, die bei einer etwaigen Befragung des Arbeitnehmers in Erfahrung gebracht werden können.

Im letztgenannten Fall kann im Vordruck E 503 die Angabe der Versicherungsnummer des Arbeitnehmers in dem Empfängerland fehlen.

Als Antwort auf den Vordruck E 503 übersenden die bezeichneten Stellen der Beschäftigungsländer nach der ggf. erforderlichen Identifizierung des Arbeitnehmers der bezeichneten Stelle des Staatsangehörigkeitslandes einen Vordruck E 505 mit der Zusammenstellung des Versicherungsverlaufs.

Die Zusammenstellung des Versicherungsverlaufs des Arbeitnehmers wird von der bezeichneten Stelle des Beschäftigungslandes ausgelöst:

Bei der Zusammenstellung der Versicherungslaufbahn eines Arbeitnehmers verfährt die bezeichnete Stelle eines Beschäftigungslandes in zwei Phasen:

- a) Sie sendet zunächst einen Vordruck E 503 (Typ der Mitteilung = 20) an die bezeichnete Stelle des Staatsangehörigkeitslandes.
Dieses Verfahren ist obligatorisch, selbst wenn der Beschluß Nr. 117 in den Beziehungen zwischen den beiden Mitgliedstaaten nicht durchgeführt wurde.
Im letztgenannten Fall kann im Vordruck E 503 die Versicherungsnummer im Empfängerland fehlen.
Als Antwort übersendet die bezeichnete Stelle des Staatsangehörigkeitslandes dem Absender:
 - einen Vordruck E 504 mit der dem Arbeitnehmer im Staatsangehörigkeitsland zugewiesenen Versicherungsnummer sowie mit allen im Verfahren nach Beschluß Nr. 117 ermittelten europäischen Versicherungsnummern;
 - einen Vordruck E 505 mit den Angaben über die Versicherungslaufbahn des Arbeitnehmers in dem Staatsangehörigkeitsland.
- b) Nach Eingang des Vordrucks E 504 sendet sie dann an die bezeichnete Stelle eines jeden der im E 504 genannten Beschäftigungsländer sowie der Beschäftigungsländer, die bei einer etwaigen Befragung des Arbeitnehmers in Erfahrung gebracht werden, einen Vordruck E 503 (Typ der Mitteilung = 30).
Im letztgenannten Fall kann im Vordruck E 503 die Angabe der Versicherungsnummer des Arbeitnehmers im Empfängerstaat fehlen.
Als Antwort auf den Vordruck E 503 übersenden die bezeichneten Stellen der Beschäftigungsländer:
 - der bezeichneten Stelle des Ausgangslandes nach Identifizierung des Arbeitnehmers, sofern diese erforderlich war, einen Vordruck E 505 mit der Zusammenstellung des Versicherungsverlaufs;
 - der bezeichneten Stelle des Staatsangehörigkeitslandes einen Vordruck E 501 mit der dem Arbeitnehmer zugewiesenen Versicherungsnummer, sofern vorher nicht für ihn das Verfahren nach Beschluß Nr. 117 durchgeführt worden war.

ANMERKUNGEN

- (¹) Das Format dieser Angabe wird dem absendenden Träger anheimgestellt.
- (²) Kennzeichen der Länder, denen die Träger angehören:
B = Belgien, D = Deutschland, DK = Dänemark, F = Frankreich, GR = Griechenland, I = Italien, IRL = Irland, L = Luxemburg, NL = Niederlande, GB = Vereinigtes Königreich.
- (³) Typ der Mitteilung
Kennziffer 20:
Absender: bezeichnete Stelle des Beschäftigungslandes;
Empfänger: bezeichnete Stelle des Staatsangehörigkeitslandes.
Kennziffer 30:
Absender: bezeichnete Stelle eines Beschäftigungslandes oder des Staatsangehörigkeitslandes;
Empfänger: bezeichnete Stelle eines Beschäftigungslandes.
- (⁴) Empfänger ist eine der im Beschluß Nr. 118 aufgeführten bezeichneten Stellen. Da die Vordrucke in Sammelsendungen und mit Begleitzettel versandt werden, genügt das Kennzeichen des Empfängerlandes.

- (*) Diese Angabe ist bei den dänischen Staatsangehörigen (die dänische CPR- und gegebenenfalls auch ATP-Nummer angeben), bei den griechischen Staatsangehörigen (Versicherungsnummer und Kennung des Trägers angeben, der die Versicherungsnummer zugewiesen hat) und bei den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs erforderlich.
Bei allen übrigen Mitgliedstaaten ist sie erwünscht.
- (*) Angabe des üblichen Namens oder des durch Eheschließung erworbenen Namens;
der Geburtsname ist immer anzugeben; ist er mit dem Familiennamen identisch, kann „IDEM“ eingetragen werden;
die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ und die Vorsatzwörter sind ungekürzt und in der standesamtlichen Reihenfolge anzugeben.
- (*) Angabe aller Vornamen in der standesamtlichen Reihenfolge.
- (*) Insbesondere anzugeben bei Adoption oder Führen von Beinamen:
die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ und die Vorsatzwörter sind ungekürzt und in der standesamtlichen Reihenfolge anzugeben.
- (*) M = männlich, F = weiblich.
- (*) Diese Angabe ist erforderlich für die französischen Staatsangehörigen, die außerhalb des französischen Mutterlandes geboren sind.
- (*) Für Tag und Monat werden zwei Ziffern, für das Jahr vier Ziffern eingesetzt (*Beispiel*: 1. August 1921: 01. 08. 1921).
- (*) Bei den in Bezirke eingeteilten Städten ist die Nummer des Bezirks anzugeben (*Beispiel*: PARIS 14).
- (*) Diese Angabe ist bei Versicherten französischer und italienischer Staatsangehörigkeit obligatorisch
Dieses Feld enthält die Angabe der politisch-administrativen Einheit des jeweiligen Landes, zu der der Geburtsort gehört (*Beispiel*: für Frankreich muß bei Geburtsort LILLE das Departement NORD zusammen mit der Kennziffer des Departements, soweit diese dem Versicherten bekannt ist, im vorliegenden Falle 59, angegeben werden, was die Angabe ergibt: NORD 59; für Italien ist bei Geburtsort RIMINI die Provinz FORLI anzugeben).
- (*) Internationales Automobilkennzeichen des Geburtslandes des Versicherten.
- (*) Internationales Automobilkennzeichen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherte besitzt.
- (*) Derzeitige Anschrift des Versicherten nach den Regeln des Wohnlandes.
- (*) Bemerkungen jeglicher Art (die letzte Anschrift in Dänemark bzw. in den Niederlanden).
Bei Italien Angabe der Provinzen, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wurde.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit

Ausgabedatum (1)

E 504

Absenderland (2)

Typ der Mitteilung (3)

MITTEILUNG DER VERSICHERUNGSNUMMERN EINES ARBEITNEHMERS

(VO 574/72 Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b))

1 Empfänger (4)

1.1 Land (2).....

2 Versicherungsnummer (5)

2.1 bei dem Empfänger.....
2.2 bei dem Absender.....

3 Namen und Geschlecht

3.1 Familienname (6).....
3.2 Name bei der Geburt (6).....
3.3 Vornamen (7).....
3.4 Frühere Namen (8).....
3.5 Geschlecht (9).....
3.6 Name und Vornamen des Vaters (10).....
3.7 Name und Vorname der Mutter (10).....

4 Geburt, Staatsangehörigkeit und Tod

4.1 Datum (11).....
4.2 Ort (12).....
4.3 Provinz oder Departement (13).....
4.4 Land (14).....
4.5 Staatsangehörigkeit (15).....
4.6 Sterbedatum (16)

5 Land und Versicherungsnummer (17)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

E 504

HINWEISE

Die bezeichnete Stelle des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer besitzt, füllt nach Erhalt eines Vordrucks E 503 den vorliegenden Vordruck E 504 aus.

Diese Stelle sendet den Vordruck E 504 sofort an die bezeichnete Stelle des Beschäftigungslandes des Arbeitnehmers, von der der Antrag auf Zusammenstellung des Versicherungsverlaufs ausgeht.

Ferner stellt sie die inländische Versicherungslaufbahn des Arbeitnehmers zusammen, um sie der genannten Stelle auf Vordruck E 505 mitzuteilen.

ANMERKUNGEN

- (¹) Das Format dieser Angabe wird dem absendenden Träger anheimgestellt.
- (²) Kennzeichen der Länder, denen die Träger angehören:
 B = Belgien, D = Deutschland, DK = Dänemark, F = Frankreich, GR = Griechenland, I = Italien, IRL = Irland, L = Luxemburg, NL = Niederlande, GB = Vereinigtes Königreich.
- (³) Typ der Mitteilung:
 Hier ist die Kennziffer für das Ergebnis der Verarbeitung des entsprechenden Vordrucks E 503 einzutragen.
- Kennziffer 21: *Einwandfreie Identifizierung*
 — Die mit Vordruck E 501 übermittelten Angaben stimmen mit denen der einzelstaatlichen Bezugsdatei überein.
 Die Versicherungsnummer wird übermittelt.
- Kennziffer 22: *Identifizierung trotz Divergenz*
 — Die mit Vordruck E 503 übermittelten Angaben unterscheiden sich leicht von denen der innerstaatlichen Bezugsdatei;
 — die Versicherungsnummer wird übermittelt. Die Angaben der Bezugsdatei stehen unter den Nummern 3 bis 5.
- Kennziffer 23: *Identifizierung unmöglich (Homonymie)*
 — Die im Vordruck E 503 enthaltenen Angaben können auf mehrere in der einzelstaatlichen Bezugskartei geführte Versicherte zutreffen;
 — es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- Kennziffer 24: *Identifizierung unmöglich (Vordrucke können nicht verarbeitet werden)*
 — Wegen Unleserlichkeit oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Aufbaueregeln können die im Vordruck E 503 enthaltenen Angaben nicht verarbeitet werden;
 — es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- Kennziffer 25: *Identifizierung unmöglich (Fehlen der Angaben über die Abstammung)*
 — Die im Vordruck E 503 gemachten Identifizierungsangaben treffen auf mehrere in der innerstaatlichen Bezugsdatei geführte Versicherte zu;
 da die Angaben über die Abstammung fehlen, ist eine Identifizierung nicht möglich;
 — es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- Kennziffer 26: *Identifizierung unmöglich (Angaben nicht plausibel)*
 — Die Angaben in Vordruck E 503 erscheinen nicht plausibel, weshalb eine Kontrolle unumgänglich ist;
 — es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- (⁴) Empfänger ist eine der in Beschluß Nr. 118 aufgeführten bezeichneten Stellen. Da die Vordrucke als Sammelsendung und mit einem Begleitzettel versandt werden, braucht nur das Kennzeichen des Empfängerlandes angegeben zu werden.
- (⁵) Versicherungsnummern
 Bei dem Empfängerträger:
 — die im Vordruck E 503 angegebene Nummer einsetzen.
 Beim Absenderträger:
 — diese Angabe ist bei den Mitteilungen 21 und 22 unbedingt erforderlich.
- (⁶) Angabe des üblichen Namens oder des durch Eheschließung erworbenen Namens;
 der Geburtsname ist immer anzugeben; stimmt er mit dem Familiennamen überein, kann „IDEM“ eingetragen werden;
 die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie die Vorsatzwörter sind ungekürzt und in der standesamtlichen Reihenfolge einzutragen.
- (⁷) Angabe aller Vornamen in der standesamtlichen Reihenfolge.
- (⁸) Insbesondere anzugeben bei Adoption oder Führen von Beinamen; die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ und die Vorsatzwörter sind ungekürzt und in der standesamtlichen Reihenfolge einzutragen.
- (⁹) M = männlich; F = weiblich.
- (¹⁰) Diese Angabe ist erforderlich bei französischen Staatsangehörigen, die außerhalb des französischen Mutterlandes geboren sind.

- (¹¹) Für Tag und Monat werden zwei Ziffern, für das Jahr vier Ziffern eingesetzt.
(*Beispiel*: 1. August 1921: 01. 08. 1921)
- (¹²) Bei den in Bezirke eingeteilten Städten ist die Nummer des Bezirks anzugeben (*Beispiel*: Paris 14)
- (¹³) Diese Angabe ist bei Versicherten französischer und italienischer Staatsangehörigkeit obligatorisch.
Dieses Feld enthält die Angaben der politisch-administrativen Einheit des jeweiligen Landes, zu der der Geburtsort gehört (*Beispiel*: für Frankreich muß bei Geburtsort LILLE das Departement NORD zusammen mit der Kennziffer des Departements, soweit diese dem Versicherten bekannt ist, im vorliegenden Falle 59, angegeben werden, was die Angabe ergibt: NORD 59; für Italien ist bei Geburtsort RIMINI die Provinz FORLI anzugeben).
- (¹⁴) Geburtsland:
Internationales Automobilkennzeichen des Geburtslandes des Versicherten.
- (¹⁵) Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers:
Internationales Automobilkennzeichen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherte besitzt.
- (¹⁶) Sterbedatum:
Für Tag und Monat werden zwei Ziffern, für das Jahr vier Ziffern eingesetzt.
(*Beispiel*: 1. August 1921: 01. 08. 1921)
- (¹⁷) Land und Versicherungsnummer:
Für jedes im Verfahren nach Beschluß Nr. 117 ermittelte Beschäftigungsland des Arbeitnehmers ist anzugeben:
— das Kennzeichen des Landes
B = Belgien, D = Deutschland, DK = Dänemark, F = Frankreich, GR = Griechenland, I = Italien, IRL = Irland, L = Luxemburg, NL = Niederlande, GB = Vereinigtes Königreich.
— die zugewiesene Versicherungsnummer.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit

[Empty box]

Ausgabedatum (1)

E 505

[Empty box]

Absenderland (2)

[Empty box]

Typ der Mitteilung (3)

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS EINES ARBEITNEHMERS

(VO 574/72: Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b))

1 Empfänger (4)

1.1 Land (2).....

2 Versicherungsnummer (5)

2.1 bei dem Empfänger.....

2.2 bei dem Absender.....

3 Namen und Geschlecht

3.1 Familienname (6).....

3.2 Name bei der Geburt (6).....

3.3 Vornamen (7).....

3.4 Frühere Namen (8).....

3.5 Geschlecht (9).....

3.6 Name und Vornamen des Vaters (10).....

3.7 Name und Vornamen der Mutter (10).....

4 Geburt, Staatsangehörigkeit und Tod

4.1 Datum (11).....

4.2 Ort (12).....

4.3 Provinz oder Departement (13).....

4.4 Land (14).....

4.5 Staatsangehörigkeit (15).....

4.6 Sterbedatum (16).....

5 Anschrift (17)

.....

.....

.....

.....

6 Bemerkungen (18)

.....

.....

7. Zurückgelegte Versicherungszeiten ⁽¹⁹⁾								8. Typ der zurückgelegten Zeit ⁽²⁰⁾	9. Art ⁽²¹⁾	10. System ⁽²²⁾	11. Bergmännische Tätigkeit ⁽²³⁾
Jahr	von	bis	Tage	Wochen	Monate	Vierteljahre	Jahre				

12. Gesamtversicherungszeit bzw. Gesamtdauer in den Systemen der sozialen Sicherheit des ausfertigen Landes

— für die Anspruchsbegründung und die Berechnung der Leistungen zu berücksichtigende Zeiten ⁽²⁴⁾

Tage Wochen Monate Vierteljahre Jahre

— nur für die Berechnung der Leistungen zu berücksichtigende Zeiten ⁽²⁴⁾

Tage Wochen Monate Vierteljahre Jahre

13. Bemerkungen zu den Punkten 7 bis 11

.....

HINWEISE

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck über die bezeichnete Stelle seines Landes der bezeichneten Stelle des anfordernden Landes.

Dieser Vordruck ersetzt nicht die Vordrucke E 205 und E 206.

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfaßt zwei Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

ANMERKUNGEN

- (¹) Das Format dieser Angabe wird dem absendenden Träger anheimgestellt.
- (²) Kennzeichen der Länder, denen die Träger angehören:
B = Belgien, D = Deutschland, DK = Dänemark, F = Frankreich, GR = Griechenland, I = Italien, IRL = Irland, L = Luxemburg, NL = Niederlande, GB = Vereinigtes Königreich.
- (³) Typ der Mitteilung
Hier ist die Kennziffer für das Ergebnis der Verarbeitung des entsprechenden Vordrucks E 503 einzutragen.
- Kennziffer 31: *Einwandfreie Identifizierung*
— Die mit Vordruck E 503 übermittelten Angaben stimmen mit denen der innerstaatlichen Bezugsdatei überein;
— die Versicherungsnummer wird übermittelt.
- Kennziffer 32: *Identifizierung trotz Divergenz*
— Die mit Vordruck E 503 übermittelten Angaben unterscheiden sich leicht von denen der innerstaatlichen Bezugsdatei;
— die Versicherungsnummer wird übermittelt. Die Angaben der Bezugsdatei stehen unter den Nummern 3 bis 5.
- Kennziffer 33: *Identifizierung unmöglich (Homonymie)*
— Die im Vordruck E 503 enthaltenen Angaben können auf mehrere in der einzelstaatlichen Bezugsdatei geführte Versicherte treffen;
— es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- Kennziffer 34: *Identifizierung unmöglich (Vordrucke können nicht verarbeitet werden)*
— Wegen Unleserlichkeit oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Aufbauregeln können die im Vordruck E 503 enthaltenen Angaben nicht verarbeitet werden;
— es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- Kennziffer 35: *Identifizierung unmöglich (Fehlen der Angaben über die Abstammung)*
— Die im Vordruck E 503 gemachten Identifizierungsangaben treffen auf mehrere in der innerstaatlichen Bezugsdatei geführte Versicherte zu;
da die Angaben über die Abstammung fehlen, ist eine Identifizierung nicht möglich;
— es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- Kennziffer 36: *Identifizierung unmöglich (Angaben nicht plausibel)*
— Die Angaben im Vordruck E 503 erscheinen nicht plausibel, weshalb eine Kontrolle unumgänglich ist;
— es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- (⁴) Empfänger ist eine der in Beschluß Nr. 118 aufgeführten bezeichneten Stellen. Da die Vordrucke als Sammelsendung und mit einem Begleitzettel versandt werden, braucht nur das Kennzeichen des Empfängerlandes angegeben zu werden.
- (⁵) Versicherungsnummern
Bei dem Empfängerträger:
— die im Vordruck E 503 angegebene Nummer einsetzen.
Beim Absenderträger:
— diese Angabe ist bei den Mitteilungen 31 und 32 unbedingt erforderlich.
- (⁶) Angabe des üblichen Namens oder des durch Eheschließung erworbenen Namens;
der Geburtsname ist immer anzugeben; stimmt er mit dem Familiennamen überein, kann „IDEM“ eingetragen werden;
die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie die Vorsatzwörter sind ungekürzt und in der standesamtlichen Reihenfolge einzutragen.
- (⁷) Angabe aller Vornamen in der standesamtlichen Reihenfolge.
- (⁸) Insbesondere anzugeben bei Adoption oder Führen von Beinamen; die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ und die Vorsatzwörter sind ungekürzt und in der standesamtlichen Reihenfolge einzutragen.
- (⁹) M = männlich; F = weiblich.
- (¹⁰) Diese Angabe ist erforderlich bei französischen Staatsangehörigen, die außerhalb des französischen Mutterlandes geboren sind.

- (¹¹) Für Tag und Monat werden zwei Ziffern, für das Jahr vier Ziffern eingesetzt.
(*Beispiel*: 1. August 1921: 01. 08. 1921)
- (¹²) Bei den in Bezirke eingeteilten Städten ist die Nummer des Bezirks anzugeben (*Beispiel*: PARIS 14)
- (¹³) Diese Angabe ist bei Versicherten französischer und italienischer Staatsangehörigkeit obligatorisch
Dieses Feld enthält die Angabe der politisch-administrativen Einheit des jeweiligen Landes, zu der der Geburtsort gehört (*Beispiel*: für Frankreich muß bei Geburtsort LILLE das Departement NORD zusammen mit der Kennziffer des Departements, soweit diese dem Versicherten bekannt ist, im vorliegenden Fall 59, angegeben werden, was die Angabe ergibt: NORD 59; für Italien ist bei Geburtsort RIMINI die Provinz FORLI anzugeben).
- (¹⁴) Internationales Automobilkennzeichen des Geburtslandes des Versicherten.
- (¹⁵) Internationales Automobilkennzeichen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherte besitzt.
- (¹⁶) Für Tag und Monat werden zwei Ziffern, für das Jahr vier Ziffern eingesetzt.
(*Beispiel*: 1. August 1921: 01. 08. 1921)
- (¹⁷) Derzeitige Anschrift des Versicherten nach den Regeln des Wohnlandes.
- (¹⁸) Bemerkungen jeglicher Art (letzte Anschrift in Dänemark bzw. in den Niederlanden).
- (¹⁹) Angabe sämtlicher im ausfüllenden Land zurückgelegten Zeiten in der chronologischen Reihenfolge. Bei Wechsel der Zeiteinheit ist stets die nächste Zeile zu beginnen. Den bezeichneten Stellen wird empfohlen, diese Angaben in der Zeiteinheit, in der sie erhalten haben, zu speichern.
- (²⁰) Bezeichnung des Typs der zurückgelegten Zeit: (Schlüsselverzeichnis in Anlage 6 des Leitfadens für die Anwendung des Beschlusses Nr. 118).
- (²¹) Die ausstellenden Träger können zusätzliche Angaben zu den mitgeteilten Versicherungszeiten machen; hierzu ist das in Anlage 6 des Leitfadens für die Anwendung des Beschlusses Nr. 118 gegebene Verzeichnis der jedem Mitgliedstaat eigenen Kennungen zu benutzen.
- (²²) Angabe des Versicherungssystems (das Kennungsverzeichnis der Versicherungssysteme jedes Mitgliedstaats befindet sich in Anlage 6 des Leitfadens für die Anwendung des Beschlusses Nr. 118).
- (²³) Von Ländern mit eigenem knappschaftlichem System nur auszufüllen für in diesem System zurückgelegten Zeiten. Von Ländern ohne eigenes knappschaftliches System ist die Spalte immer auszufüllen; ist der Versicherte im Bergbau beschäftigt, sind folgende Kennziffern zu verwenden:
1 = über Tage
2 = unter Tage
3 = nicht präzisiert.
- (²⁴) Die Zusammenrechnung hat ohne Umrechnung zu erfolgen.
-

Mitteilungen der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse

(siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1256/83 der Kommission vom 20. Mai 1983 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zonen IVc) und d) (ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1983, S. 36)	—	keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1257/83 der Kommission vom 20. Mai 1983 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IVa) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1983, S. 39)	10. 11. 1983	46,99 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1521/83 der Kommission vom 8. Juni 1983 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IV, V, VI, VIIa), VIIc), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 27)	10. 11. 1983	29,98 ECU/t

Ausschreibung	Ausschr. Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Mindestverkaufspreis/100 kg
Verordnung (EWG) Nr. 1000/83 der Kommission vom 27. April 1983 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der griechischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 14)	6	10. 11. 1983	Naturreines Olivenöl, extra: 19 097 Dr Naturreines Olivenöl, fein: 18 695 Dr Naturreines Olivenöl, mittelfein: 18 031 Dr Naturreines Lampantöl: 16 133 Dr Oliventresteröl: 8 740 Dr
Verordnung (EWG) Nr. 1341/83 der Kommission vom 26. Mai 1983 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 139 vom 28. 5. 1983, S. 84)	5	10. 11. 1983	Naturreines Olivenöl, extra: — Lit Oliventresteröl: 83 000 Lit
Verordnung (EWG) Nr. 2501/83 der Kommission vom 6. September 1983 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf für die Ausfuhr von Olivenöl aus Beständen der griechischen Interventionsstelle (ABl. Nr. L 247 vom 7. 9. 1983, S. 5)	2	10. 11. 1983	Naturreines Olivenöl, extra: 9 450 Dr Naturreines Olivenöl, fein: 9 256 Dr Naturreines Olivenöl, mittelfein: 8 414 Dr Naturreines Lampantöl: 7 524 Dr Oliventresteröl: 4 750 Dr

DAS GEMEINSCHAFTLICHE HANDELSKLASSENSCHEMA FÜR SCHLACHTKÖRPER AUSGEWACHSENER RINDER

Illustrierter Faltbogen

Der Faltbogen „Gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder“ wurde zur Veranschaulichung der verschiedenen in den Anhängen der Verordnungen (EWG) Nr. 1208/81 und (EWG) Nr. 2930/81 festgelegten Fleischigkeitsklassen und Fettgewebeklassen ausgearbeitet.

Dieser Faltbogen enthält 20 Fotografien, die auf der Vorderseite die fünf Fleischigkeitsklassen (Fotografien der Außenseite und im Profil) und auf der Rückseite die fünf Fettgewebeklassen (Fotografien der Innen- und Außenseite) veranschaulichen und die durch die technischen Beschreibungen der genannten Verordnungen erläutert werden. Mit Ausnahme der Fleischigkeitsklasse E, die die untere Stufe der Klasse ausmacht, entsprechen die übrigen Darstellungen der Mitte der Fleischigkeitsklassen und Fettgewebeklassen. Die Fotografien wurden von einer Gruppe internationaler Sachverständiger ausgewählt, die im Bereich der Klassifizierung von Schlachtkörpern ausgewachsener Rinder besonders kompetent sind.

Dieser Faltbogen ist vor allem ein Arbeitsinstrument, das vorrangig für die Klassifizierung der Schlachtkörper in Schlachthöfen angewandt werden soll. Er ist ferner eine bildliche Gedächtnisstütze für all diejenigen, die in der Fleischbranche tätig sind. Er kann schließlich sinnvoll in den technischen Ausbildungsstätten sowohl für die Ausbildung von technischem als auch von wirtschaftlichem Personal angewandt werden, das im Rahmen seiner künftigen Berufstätigkeit in den verschiedenen Stufen der Fleischproduktionskette arbeiten wird.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 0,55 ECU; 25 bfrs; 1,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

